

Vorsicht vor Firmenbestattern

von Rechtsanwalt Christian Tetzlaff

Summary

Jeder kennt die Anzeigen aus der Tagespresse, in denen Firmenbestatter ihre Dienste anpreisen. Die wirtschaftliche Schieflage der Firma, eine Verletzung von Insolvenzantragspflichten - solche Probleme sollen durch die Beauftragung des Firmenbestatters angeblich gelöst werden können. „Sinnvollerweise“ erfolgt dies ohne rechtliche Beratung, worauf in den Anzeigen regelmäßig auch hingewiesen wird. Durch die Einschaltung eines Firmenbestatters geht der Geschäftsinhaber enorme zivil- und strafrechtliche Risiken ein.

Artikel

Der eingeschaltete Firmenbestatter, der regelmäßig die Anteile der insolvenzreifen Gesellschaft übernimmt und dem (früheren) Gesellschafter-Geschäftsführer Entlastung erteilt, unternimmt regelmäßig keine Bemühungen, etwa vorliegende Insolvenzgründe zu beseitigen. Vielmehr richtet der Firmenbestatter im Regelfall sein Hauptaugenmerk darauf, eine Aufklärung von Sachverhalten durch den Insolvenzverwalter in einem späteren Insolvenzverfahren so schwer wie möglich zu machen. Üblicherweise werden zur Erreichung dieses Ziels die letzten Vermögenswerte aus der Gesellschaft entzogen, um die Abweisung eines Insolvenzantrages wegen Masselosigkeit zu erreichen. Ist nämlich nicht genügend Insolvenzmasse da, um die Kosten für die Durchführung des Insolvenzverfahrens und insbesondere die Vergütung des Verwalters aufzubringen, so unterbleibt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Mittlerweile reagieren die Insolvenzgerichte und die vom Gericht als Gutachter eingesetzten Insolvenzsachverständigen sehr sensibel auf die Einschaltung von Firmenbestattern, so dass es immer schwieriger wird, das angestrebte Ziel zu erreichen.

Eine Entscheidung des OLG Schleswig vom 10.03.2005 zeigt, dass die Einschaltung eines dubiosen Firmenbestatters für den Auftraggeber häufig nichts als Ärger einbringt und dabei mit erheblichen Haftungsrisiken für Gesellschafter und Geschäftsführer verbunden ist. In dem vorgenannten Fall hatte das Gericht über eine Schadensersatzklage eines Gläubigers einer GmbH gegen den Gesellschafter-Geschäftsführer zu entscheiden. Der Gläubiger hatte im Zuge der Firmenbestattung und der anschließenden Insolvenz seine Forderungen nicht realisieren können und daraufhin den Gesellschafter-Geschäftsführer persönlich in Anspruch genommen.

Der beklagte Gesellschafter-Geschäftsführer hatte im Sommer 2000 die gesamte Betriebs- und Geschäftsausstattung der Gesellschaft für 90.000 DM veräußert und wenige Tage danach mit seinem Mitgesellschafter die Gesellschaftsanteile für 3 DM an einen sog. Firmenbestatter übertragen. Bereits in der Bilanz zum 31.12.1998 war ein erheblicher, nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen worden.

Der beklagte Gesellschafter-Geschäftsführer hatte für von ihm an die Gesellschaft gewährte Darlehen keine Rangrücktrittserklärung abgegeben. Im Vorfeld der Übertragung der Firma an den Firmenbestatter wurden dann noch teilweise die Darlehen an den Gesellschafter zurückbezahlt und für den Rest ein Rangrücktritt erklärt. Diese Rangrücktrittserklärung, die aus dem Sommer 2000 datierte, konnte aber nicht rückwirkend die bereits in 1998 und 1999 bestehende Überschuldung beseitigen.

Der beklagte Gesellschafter-Geschäftsführer wurde zu Schadensersatzzahlungen an den Gesellschaftsgläubiger verurteilt, weil er schon in 1998 und 1999 die Insolvenzantragspflichten verletzt hatte. Darüber hinaus ist er wegen der Insolvenzverschleppung auch noch strafrechtlich belangt worden.

Teilweise preisen dubiose Vermittler und Berater aber auch ihre Leistungen nicht offen als Firmenbestattung an, sondern bieten offiziell Hilfestellung bei der Nachfolgeregelung an.

Derzeit suchen viele kleine und mittlere Unternehmer nach qualifizierten Nachfolgern, denen sie ihr Unternehmen übertragen können, da sich in der Familie des Unternehmers niemand findet, der geeignet und willens ist, das Unternehmen zu übernehmen. Wurden in dem Unternehmen mit ungelöster Nachfolgeproblematik zudem in den letzten Jahren noch wesentliche Entwicklungen am Markt nicht nachvollzogen, so steuert das Unternehmen bereits in vielen Fällen auf eine Krise zu.

Solche Unternehmen sind für kriminelle Firmenbestatter besonders interessant. Den in diesen Dingen unerfahrenen Gesellschaftern wird vorgetäuscht, dass eine Fortführung und Restrukturierung des Unternehmens geplant sei, die Zahlung eines Kaufpreises sowie ggf. die Rückerstattung von Gesellschafterdarlehen aber erst nach gelungener Umstrukturierung des Unternehmens erfolgen könne. Tatsächlich wird nach Übertragung der Geschäftsanteile indes keine Restrukturierung betrieben, sondern das Gesellschaftsvermögen in kürzester Zeit versilbert und von den Erwerbern, die nicht selten unter dem Deckmantel einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft agieren, beiseite geschafft. Gleichzeitig werden Kredite voll abgeschöpft, insbesondere durch den Erwerb von Waren auf Kredit, die sodann ebenfalls verschoben werden. Nach Ausschöpfung der erlangbaren Kreditierungen und Liquidation der Unternehmenswerte verschwinden die Akteure, nachdem sie zuvor noch alle die Führung der Handelsbücher betreffenden Unterlagen vernichtet haben.

Die ehemaligen Gesellschafter werden so nicht nur um den Wert ihres Geschäftsanteils und etwaiger Gesellschafterdarlehen geprellt. Vielmehr sehen sie sich in der dann folgenden Insolvenz des Unternehmens oftmals auch noch mit dem Vorwurf der Insolvenzverschleppung konfrontiert, der angesichts fehlender Unterlagen schwer zu entkräften ist.